Aktenzeichen: 1 HK O 29/21



Eingegangen
2 () Juli 2021
RA Schaffranek

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V., vertreten durch das geschäftsführende Präsidiumsmitglied Dr. Reiner Münker, Landgrafenstraße 24b, 61348 Bad Homburg v. d. H.

- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Justizrat Schaffranek, Auf dem Gockelsberg 54, 56075 Koblenz

gegen

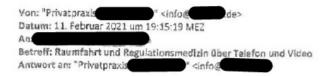
| | - Verfügungsbeklagter - |
|-----------------------------|-------------------------|
| Verfahrensbevollmächtigter: | |

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Roll, die Handelsrichterin Fellner und den Handelsrichter Querbach auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2021 für Recht erkannt:

- Die durch den Beschluss der Kammer vom 20. April 2021 erlassene einstweilige Verfügung wird bestätigt.
- Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Das Urteil ist gegen Sicherheit von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Am 18. März 2021 erlangte der Verfügungskläger, ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, von einem am 11. Februar 2021 versandten e-mail-Schreiben des Verfügungsbeklagten, eines Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kenntnis:



Privatpraxis und Gesundheitszentrum

Raumfahrt- und Regulationsmedizin Fachgespräche über Telefon und Video

Ab sofort können Sie die faszinierende Welt der Raumfahrt- und Regulationsmedizin mit all ihren diagnostischen, therapeutischen und medizinischen Fachgesprächen über Telefon und Video erleben.



Ablauf einer Ferndiagnostik und Therapie durch unsere Privatarztpraxis:

- Kontaktaufnahme mit der Praxis per Telefon oder email, die Praxis sendet Ihnen daraufhin Informationsmaterialen und Formulare (Kontaktdaten, Datenschutzerklärung, Anamnesebogen)
- Wir benötigen von Ihnen: zwei Fotos (ein älteres Foto sowie ein aktuelles Foto) und ggf. eine Haarprobe.
- Diagnostik und Aufarbeitung Ihrer Unterlagen
- Arztgespräch / Therapeutengespräch, einschließlich Therapieplan, Nahrungsergänzungplan, Labordiagnostik
- Ferntherapie (Scio, Nilisa, Timewaver, Biotron, Kozyrev-Spiegel)

Aus den Photonen ihres Lichtbildes und den Schwingungen der DNA ihrer zugesendeten Kopfhaere, lassen sich mit dem Scio, Parameter fast aller bekannten Viren. Bakterien und Parasiten ermitteln.

Nilisa, ursprünglich im Rahmen der Militärforschung Russlands entwickelt, ist das einzige Gerät, dass aufgrund des Elektronenspins in der Lage ist, Strukturen auf einer nicht körperlichen Ebene zu erkennen und zu korrigieren. Daher haben wir eine ausgezeichnete Diagnostik für alle Organsysteme, einschließlich der Erfassung von Funktionsstrukturen.

So können wir bereits beispielhaft unter einem Superscan, sehen ob sie unter einem Bluthochdruck, einem Prädiabetes oder anderen metabolischen Störungen leiden.

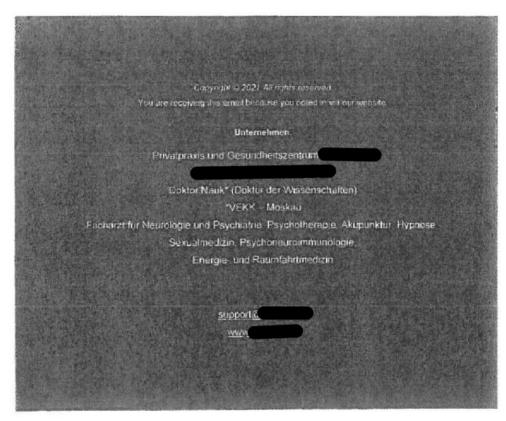
Für die Terminvereinbarung bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf https://

Nutzen Sie die einmalige Chance, die faszinierende Welt der Raumfahrtmedizin persönlich kennenzulernen und von unseren einzigartigen Diagnose- und Therapieverfahren zu profitieren.

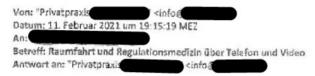
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!





Mit Schreiben vom 29. März 2021 forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten erfolglos auf, bis 8. April 2021 eine mit einer Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

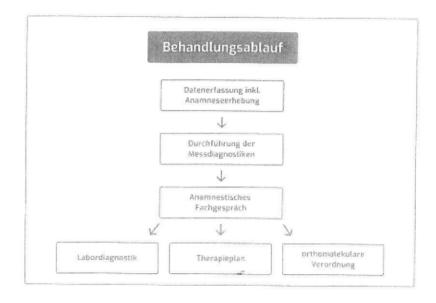
Gemäß Beschluss vom 20. April 2021 hat die Kammer dem Verfügungsbeklagten aufgegeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr 1. medizinische Ferndiagnosen und Therapien anzubieten, wenn dies geschieht wie in seinem e-mail-Schreiben vom 11. Februar 2021:



Privatpraxis und Gesundheitszentrum

Raumfahrt- und Regulationsmedizin Fachgespräche über Telefon und Video

Ab sofort können Sie die faszinierende Welt der Raumfahrt- und Regulationsmedizin mit all ihren diagnostischen, therapeutischen und medizinischen Fachgesprächen über Telefon und Video erleben.



Ablauf einer Ferndiagnostik und Therapie durch unsere Privatarztpraxis:

- Kontaktaufnahme mit der Praxis per Telefon oder email, die Praxis sendet Ihnen daraufhin Informationsmaterialen und Formulare (Kontaktdaten, Datenschutzerklärung, Anamnesebogen)
- Wir benötigen von Ihnen: zwei Fotos (ein älteres Foto sowie ein aktuelles Foto) und ggf. eine Haarprobe.
- Diagnostik und Aufarbeitung Ihrer Unterlagen
- Arztgespräch / Therapeutengespräch, einschließlich Therapieplan, Nahrungsergänzungplan, Labordiagnostik
- Ferntherapie (Scio, Nilisa, Timewaver, Biotron, Kozyrev-Spiegel)

Aus den Photonen ihres Lichtbildes und den Schwingungen der DNA ihrer zugesendeten Kopfhaare, tassen sich mit dem Scio, Parameter fast aller bekannten Viren, Bakterien und Parasiten ermitteln.

Nilisa, ursprünglich im Rahmen der Militärforschung Russlands entwickelt, ist das einzige Gerät, dass aufgrund des Elektronenspins in der Lage ist, Strukturen auf einer nicht körperlichen Ebene zu erkennen und zu korrigieren. Daher haben wir eine ausgezeichnete Diagnostik für alle Organsysteme, einschließlich der Erfassung von Funktionsstrukturen.

So können wir bereits beispielhaft unter einem Superscan, sehen ob sie unter einem Bluthochdruck, einem Prädiabetes oder anderen metabolischen Störungen leiden.

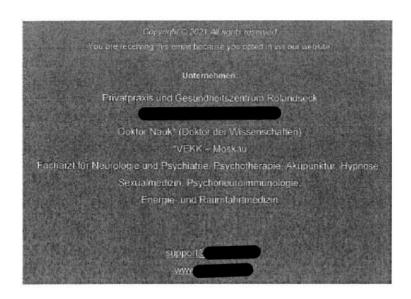
Für die Terminvereinbarung bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf https://

Nutzen Sie die einmalige Chance, die faszinierende Weit der Raumfahrtmedizin persönlich kennenzulernen und von unseren einzigartigen Diagnose- und Therapieverfahren zu profitieren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

2. mit der Bezeichnung "Facharzt für … Akupunktur, Hypnose, Sexualmedizin, Psychoneuroimmunologie, Energie- und Raumfahrtmedizin" zu werben, wenn dies wie folgt geschieht:



Gegen diese ihm am 7. Mai 2021 zugestellte Entscheidung hat der Verfügungsbeklagte am 18. Mai 2021 Widerspruch erhoben.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 20. April 2021zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 20. April 2021 aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abzulehnen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Verfahrensbevollmächtigten des Verfügungsklägers vom 15. April 2021 (S. 1-4 d. eA.) - nebst Anlagen "ASt1" bis "ASt4" (hinter S. 4 d. eA.) - und vom 19. April 2021 (S. 7 d. eA.) - und des Verfahrensbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten vom 17. Mai 2021 (S. 18, 19 d. eA.) - nebst Anlage (S. 20, 21 d. eA.) - verwiesen.

Entscheidungsgründe

١.

Die durch den Beschluss der Kammer vom 20. April 2021 erlassene einstweilige Verfügung ist gerechtfertigt. Sie wird deshalb bestätigt, §§ 925 Abs. 2, 936 ZPO.

1.

Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt nach § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Unlauter handelt gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UWG auch, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 1 S. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält.

Wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch steht nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

2.

Der Verfügungskläger ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher Interessen. Dass die weiteren Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG nicht gegeben seien, hat der Verfügungsbeklagte nicht behauptet.

3.

Die Versendung des e-mail-Schreibens am 11. Februar 2021 war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG eine geschäftliche Handlung im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, nämlich ein Verhalten des Verfügungsbeklagten zu Gunsten des eigenen Unternehmens vor einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen objektiv zusammenhing. Das e-mail-Schreiben enthielt Werbung im Sinne der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung, weil die Äußerungen des Verfügungsbeklagten bei der Ausübung eines freien Berufs das Ziel hatten, die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern, Art. 2 lit. a) RL 2006/114/EG.

4.

Indem der Verfügungskläger diese Werbung versandte, handelte er unlauter, weil er einer Vorschrift zuwiderhandelte, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet war, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

a)

Gemäß § 9 S. 1 HWG ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruht (Fernbehandlung), unzulässig. Diese Vorschrift ist nach § 9 S. 2 HWG nicht anzuwenden auf die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.

b)

§ 9 S. 1 HWG ist auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (HansOLG Hamburg Urt. v. 5. Nov. 2020 - 5 U 175/19 -; OLG München Urt. v. 9. Juli 2020 - 6 U 5180/19 -; KG Urt. v. 3. Dez. 2019 - 5 U 45/19 -, jew. m. w. N.).

Aus dem Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 19. April 2021 (S. 21 d. eA.) ergibt sich, dass der Verfügungsbeklagte die Werbung für eine Fernbehandlung eingeräumt hat.

d)

Ohne Belang ist die Behauptung in diesem Schreiben (S. 21 d. eA.), nach "Hereinreichen der Unterlagen durch den Patienten und Auswertung bzw. Aufarbeitung der Unterlagen" finde immer "ein Arztgespräch mit dem Patienten" statt, "in dem die weiteren Abläufe gemeinsam besprochen und anschließend in einem speziell für den betreffenden Patienten ausgearbeiteten Therapieplan festgehalten werden".

aa)

Gemäß dem "Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation" (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/13438, S. 78) "kann es im Rahmen der Regelung des § 9 HWG … lediglich auf eine abstrakte, generalisierende Bewertung ankommen, da sich Werbung unabhängig von einer konkreten Behandlungssituation an eine Vielzahl individuell nicht näher individualisierter Personen richtet", und "dürfen dabei nur solche Fernbehandlungen bei Menschen beworben werden, bei denen die Einhaltung anerkannter fachlicher Standards gesichert ist", mithin dann, "wenn nach dem anerkannten medizinischen Stand der Erkenntnisse eine ordnungsgemäße Behandlung und Beratung unter Einsatz von Kommunikationsmedien grundsätzlich möglich ist".

bb)

Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist nach § 7 Abs. 3 BOÄ-RLP im Einzelfall erlaubt, "wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird".

cc)

Dem Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten vom 19. April 2021 kann nur eine Beschreibung von Ablauf und Inhalt der Kommunikation mit Patienten zu Behand-

lungsbeginn entnommen werden. Hingegen enthält es keine Begründung dafür, dass zur vom Verfügungsbeklagten in seinem e-mail-Schreiben vom 11. Februar 2021 versprochenen "Diagnostik für alle Organsysteme" nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein <u>persönlicher</u> ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich sei. Der Verfügungsbeklagte kann sich deshalb nicht mit Erfolg auf § 9 S. 2 HWG berufen.

e)

Der Verstoß des Verfügungsbeklagten war geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (vgl. OLG München Urt. v. 9. Juli 2020 - 6 U 5180/19 - m. w. N.), deren Gesundheit durch § 9 S. 1 HWG geschützt wird (HansOLG Hamburg Urt. v. 5. Nov. 2020 - 5 U 175/19 -).

5.

Der Verfügungsbeklagte handelte auch insofern unlauter, als er durch die Versendung des e-mail-Schreibens vom 11. Februar 2021, das unwahre Angaben enthielt, eine irreführende geschäftliche Handlung vornahm, die geeignet war, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

a)

Der Verfügungsbeklagte ist Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie (S. 3 d. eA.; s. a. Anlage "ASt3" - S. 5 -)

b)

Er ist kein Facharzt für "Akupunktur", "Hypnose", "Sexualmedizin", "Psychoneuroimmunologie" und/oder "Energie- und Raumfahrtmedizin".

aa)

Wer im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf nach § 2 Abs. 1 BÄO der Approbation als Arzt. Gemäß § 2 Abs. 5 BÄO ist Ausübung des ärztlichen Berufs die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin".

bb)

Die Facharztbezeichnung "in einem Gebiet" setzt nach § 2 WBO-RLP den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung voraus. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 WBO-RLP wird ein "Gebiet" als ein "definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin" beschrieben. Die Weiterbildung zum Facharzt wird nach § 5 Abs. 1 S. 1 WBO-RLP unter verantwortlicher Leitung der von der Landesärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 WBO-RLP dürfen Facharztbezeichnungen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden. Hat ein Arzt die Anerkennung für mehrere Bezeichnungen erhalten, darf er sie nach § 3 Abs. 4 WBO-RLP nebeneinander führen.

cc)

Die "Gebiete", deren jeweilige Definition nach § 2 Abs. 2 S. 2 WBO-RLP "die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit" bestimmt, sind in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz bezeichnet. "Akupunktur", "Hypnose", "Sexualmedizin", "Psychoneuroimmunologie" und "Energie- und Raumfahrtmedizin" gehören nicht zu diesen "Gebieten".

dd)

Der Begriff "Facharzt" steht nicht für einen Beruf im eigentlichen Sinne, sondern für eine Spezialisierung, die durch Erlangung entsprechender Kenntnisse nachgewiesen wird und damit zur Führung der Facharztbezeichnung berechtigt (*Busche* in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2020, § 5 UWG Rn. 556).

Da die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 11 WBO-RLP auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 2 Abs. 2 WBO-RLP nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer erteilt wird, darf eine Fachzahnarztbezeichnung ohne Erteilung der Anerkennung nicht geführt werden (LG Aurich Urt. v. 1. Sept. 2020 - 3 O 25/20 -).

Erst recht ist es unzulässig, mit Facharztbezeichnungen zu werben, die es nicht gibt (Fritzsche

WRP 2013, 272, 274, 275). Denn viele Verbraucher nehmen mangels weiterer Konkretisierung und klarstellenden Hinweises an, dass ein Arzt, der sich als "Facharzt" bezeichnet, eine entsprechende Weiterbildung abgeschlossen hat (OLG Hamm Urt. v. 3. Juni 2008 - 4 U 59/08 -) und auf dem betreffenden Facharztgebiet tätig sein darf (OLG Düsseldorf Urt. v. 18. Juni 2020 - 20 U 35/19 -).

c)

Bei dieser Sachlage war die Angabe in dem e-mail-Schreiben vom 11. Februar 2021, dass der Verfügungsbeklagte auch "Facharzt für ... Akupunktur, Hypnose, Sexualmedizin, Psychoneuroimmunologie, Energie- und Raumfahrtmedizin" sei, unwahr.

d)

Die Irreführung durch das vom Verfügungsbeklagten versandte e-mail-Schreiben war geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn sie konnte dazu führen, dass ein Verbraucher sich nur deshalb an den Verfügungsbeklagten wandte, weil er von ihm wegen besondere Fachkenntnisse über "Akupunktur", "Hypnose", "Sexualmedizin", "Psychoneuroimmunologie" und/oder "Energie- und Raumfahrtmedizin" die bestmögliche Behandlung erwartete, während er einen anderen Arzt ausgewählt hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass es diese Facharztbezeichnungen nicht gab (vgl. OLG Oldenburg Urt. v. 30. April 2021 - 6 U 263/20 -).

6.

Für Wiederholungsgefahr spricht angesichts des Verstoßes des Verfügungsbeklagten eine tatsächliche Vermutung (vgl. BGH Urt. v. 21. Jan. 2021 - I ZR 207/09 - m. w. N.).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

Roll
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fellner

Querbach

Handelsrichterin

Handelsrichter

Verkündet am 20.07.2021 Napp, Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Napp), Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle